

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen Event- und Hochzeitsmesse Wiesentheid

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Aussteller gibt unter Einreichung des Antragsformulars seinen Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages gegenüber dem Veranstalter bis zu dem bekannt gegebenen Anmeldeschluss ab. An dieses Angebot ist der Aussteller bis zur Annahme durch den Veranstalter gebunden, spätestens jedoch bis 6 Wochen vor der Veranstaltung.

1.2 Mit Abgabe des Antrages erkennt der Aussteller diese AGB und die „Hausordnung“ des Ausstellungsortes als verbindlich an.

1.3 Der verbindliche Mietvertrag kommt durch schriftliche Zulassung des Veranstalters gegenüber dem Aussteller rechtswirksam zustande. Der Veranstalter ist berechtigt, unter den jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Messe abweichend vom Antrag Art und Umfang des beantragten Standes abzuändern, Auflagen hinsichtlich der Aufstellung und Ausgestaltung des Standes zu machen, sofern hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht. Dem Veranstalter steht es insbesondere frei, den Kreis der Aussteller im Hinblick auf die Messe einzuschränken. Ein Anspruch des Ausstellers auf Vereinbarung einer Konkurrenzklausele durch Ausschluss von Wettbewerbern besteht nicht.

1.4 Der Veranstalter kann einseitig von dem abgeschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Aussteller zurücktreten, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen in der Person des Ausstellers, welche dem Mietvertrag zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

1.5 Der Aussteller ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Verstößt der Aussteller gegen dieses Verbot, ist er verpflichtet, dem Veranstalter 50% der Gesamtmietsumme zusätzlich zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen. Der Verkauf von Lebensmitteln, zubereiteten Speisen und Getränken ist nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Für die Einholung spezieller Genehmigungen oder Gestaltungen durch die Gewerbeaufsicht etc. trägt der Aussteller selbst die volle Verantwortung. Auch die Auflagen des Gesundheitsamtes sind einzuhalten. Betriebe, die ihre Speisen mit Gas zubereiten, müssen auf Verlangen eine gültige Bescheinigung zum Betrieb der Gasanlage vorweisen.

2. Rücktritt

2.1 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Messe 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

2.2 Die Anmeldung und die Standzuweisung werden vom Aussteller inhaltlich voll akzeptiert.

3. Vorbehalte

3.1 Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, die Messe verhindert wird, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder an einem anderen Termin durchzuführen oder bei Eintreten des Ereignisses während des Verlaufes der Messe diese abzubrechen oder zu verkürzen. Erfolgt die Absage mehr als 8 Wochen vor Eröffnung der Messe, so behält der Veranstalter Anspruch auf Zahlung von 30% Gesamtmietsumme. Erfolgt die Absage in einem Zeitraum von weniger als 8 Wochen vor Eröffnung der Messe, so behält der Veranstalter einen Anspruch auf 60% der Gesamtmietsumme. Muss die Messe nach Eröffnung abgebrochen oder verkürzt werden, behält der Veranstalter den vollen Anspruch aus dem Mietvertrag.

3.2 Der Veranstalter hat auch das Recht, die Messe abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

3.3 Im Falle des Eintritts unter 3.1 oder 3.2 genannter Ereignisse sind gegenseitige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Standgebühr ist innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zu zahlen. Die Standgebühr ist unabhängig vom Umsatz der Aussteller, dem Wetter und sonstigen Einflüssen. Gebuchte und bezahlte, aber nicht in Anspruch genommene Flächen, werden nicht zurückerstattet. Die Höhe der Standgebühr versteht sich zzgl. der gesetzlichen geltenden MwSt.

4.2 Die Mieten und Kosten ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

4.3 Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig.

4.4 Kommt der Aussteller mit der Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, unabhängig von einem nachgewiesenen Schaden, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu zahlen. Evtl. eingeräumte Rabatte entfallen bei nicht pünktlichem Zahlungseingang! Ist der Aussteller in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall verpflichtet sich der Aussteller, einen Entschädigungsbetrag wie angegeben zu zahlen.

5. Gesamtschuldnerische Haftung

Bei einer Mehrheit von Ausstellern bzgl. eines Ausstellungsstandes entfallen Erklärungen des Veranstalters gegenüber auch nur einem der Aussteller mit Wirkung auch für und gegen die anderen. Die Aussteller haften in jedem Fall, jeder für sich, gesamtschuldnerisch.

6. Pflichten des Ausstellers

6.1 Der Aussteller ist verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten.

6.2 Der Aussteller hat für die gesamte Dauer der Messe deutlich sichtbar den Ausstellungsstand mit Namen und Anschrift des Ausstellers zu kennzeichnen.

6.3 Mit Antragstellung hat der Aussteller Informationen über den geplanten Ausstellungsstand dem Veranstalter mitzuteilen. Der Veranstalter wird den Stand genehmigen, wenn sich der Ausstellungsstand in den Gesamtrahmen der jeweiligen Messe einpasst. Weicht der Aussteller bei Aufbau des Ausstellungsstandes von der genehmigten Ausführung ab, ist der Veranstalter berechtigt, den weiteren Aufbau mit sofortiger Wirkung zu untersagen und für den Fall der Nichtherstellung des genehmigten Zustandes unter Setzung einer Frist von 24 Stunden nach fruchtlosem Fristablauf auf Kosten des Ausstellers den Stand zu entfernen. In diesem Fall bleibt der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung der Gesamtmietsumme unberührt.

6.4 Dem Aussteller ist die Werbung jeglicher Art nur im Bereich seines Ausstellungsstandes und nur für den eigenen Betrieb erlaubt. Beabsichtigt der Aussteller akustische Werbung jeglicher Art oder die Vorführung von Fernseh- und Filmwerken, bedarf es ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, jegliche Art akustischer Werbung zur Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes während des Verlaufes der Messe einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

6.5 Der Aussteller übernimmt jegliche Haftung für etwaige Sach- oder Personenschäden, die durch ihn verursacht werden und verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen aus seiner Standbenutzung freizustellen. Der Veranstalter haftet nicht Personen- oder für Sachschäden jedweder Art, auch nicht für solche, die durch Diebstahl, Beschädigung, Einbruch oder höhere Gewalt entstanden sind.

6.6 Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem jeweiligen Ausstellungsgelände verursacht. Insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden sowie das Ankleben von Plakaten an Fenster und Wände strikt untersagt.

6.7 Die Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik (Tonband, Kasette, CD oder anderen Tonträgern) erfordert - aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen - eine vom Aussteller zu beantragende Aufführungsgenehmigung bei der GEMA.

7. Auf- und Abbau, Aufrechterhaltung des Standes

7.1 Der Aussteller hat die für den Auf- und Abbau des Standes geltenden Fristen einzuhalten. Hat er die Auf- und Abbaufrist nicht eingehalten, verliert der Aussteller ersatzlos den Anspruch auf Betreiben des Standes entschädigungslos. Die Ansprüche des Veranstalters auf Zahlung der Gesamtmietsumme bleiben unberührt. Vor Beendigung der Messe ist es dem Aussteller untersagt, den Stand ganz oder in Teilen abzubauen. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe den Ausstellungsstand vertragsgemäß zu betreiben. Der Abbau/Aufbau sowie der Betrieb des Ausstellungsstandes ist innerhalb der gesetzten Fristen vorzunehmen. Weicht der Aussteller von dieser Regelung ab, verpflichtet er sich, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- Euro zzgl. der gesetzl. MwSt. an den Veranstalter zu zahlen.

7.2 Der Aussteller hat den Ausstellungsstand nach Schluss der Messe zu reinigen. Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des von ihm genutzten Ausstellungsstandes allein. Der Aussteller hat nach Beendigung der Messe den ihm übergebenen Ausstellungsstand in dem Zustand, in dem er ihn übernommen hat, zurückzugeben. Verlässt der Aussteller den Ausstellungsstand ohne Herstellung dieses vertragsgemäßen Zustandes, ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Nachfrist auf Kosten des Ausstellers, die entsprechenden Arbeiten durchführen zu lassen. Von dem Aussteller vertragswidrig hinterlassene Gegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

8. Versorgung

Mit Antragstellung hat der Aussteller die von ihm benötigten Anschlüsse für Strom anzugeben. Der Aussteller ist verpflichtet, die Einrichtung der entsprechenden Anschlüsse ausschließlich durch von dem Veranstalter benannte Firmen durchführen zu lassen. Der Aussteller haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch nicht genehmigte und nicht durch von dem Veranstalter benannte Firmen durchgeführt wurden. Eine Haftung des Veranstalters für Störungen der Ver- oder Entsorgung wird ausgeschlossen.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Veranstalter hat keine Versicherung zugunsten des Ausstellers abgeschlossen. Es obliegt allein dem Aussteller, für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände und der ihm obliegenden Verkehrssicherung Sorge zu tragen.

9.2 Die Haftung des Veranstalters für die von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände oder Personen- und Sachschäden wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei dem Aussteller der Nachweis des Verschuldens auferlegt wird.

9.3 Die Durchführung von Fernsehaufnahmen, Videoaufnahmen und das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken im Bereich des gesamten Messegeländes ist von der zuvor eingeholten schriftlichen Genehmigung des Veranstalters abhängig.

9.4 Es gilt die jeweilige Hausordnung des Messegeländes. Der Veranstalter übt das Hausrecht im gesamten Messebereich aus.

10. Verwirkungsklausel

10.1 Der Aussteller ist mit Ansprüchen gegen den Veranstalter aus dem abgeschlossenen Mietvertrag ausgeschlossen, sofern der Aussteller diese Ansprüche nicht schriftlich 10 Tage nach Ausstellungsende angezeigt hat.

10.2 Vereinbarungen, die von den Allgemeinen und besonderen Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Ausstellern und dem Veranstalter ist Kitzingen.